



Tourenspesenreglement

Allgemeine Bestimmungen

Die abrechnungsberechtigten Tourenleitenden (TL) werden aus der Clubkasse gemäss den folgenden Bestimmungen für die Tage 1 bis 7 einer Tour entschädigt. Ab Tag 8 können sie die Entschädigung nach den gleichen Ansätzen bei den Teilnehmenden erheben. Die Tourenchefs bzw. die Tourenchefinnen (TC) können vorgängig aufgrund der Anzahl Teilnehmenden und der Schwierigkeit der Tour zusätzliche abrechnungsberechtigte TL bewilligen.

1. Material- und Spesenentschädigung

Für den ersten Tourentag wird allen abrechnungsberechtigten TL eine Pauschale von 10 Franken und für jeden weiteren Tag 5 Franken vergütet. Maximal werden 7 Tage vergütet. In dieser Pauschale sind die Material-, Porto-, Telefon- und sonstigen Unkosten eingerechnet. Für maximal 6 Nächte einer Tour werden die angefallenen Kosten für die Übernachtung und Halbpension bis 80 Franken pro Nacht vergütet. Der Betrag wird in der Regel nur ausbezahlt, wenn pro TL mindestens 3 Sektionsmitglieder auf der Tour anwesend waren und ein schriftlicher Tourenbericht vorliegt.

2. öV Reisespesenentschädigung

Pro Tourenanlass in der Schweiz und im grenznahen Ausland übernimmt die Clubkasse die effektiven Reisekosten für die mit öV durchgeführte Hin- und Rückreise auf der Basis 2. Klasse mit Halbtax-Abo (Bahn, Bus, Schiff, Bergbahnen und Alpentaxi) für jeden abrechnungsberechtigten TL bis zu einem Maximum von 200 Franken.

TL mit GA erhalten eine Entschädigung entsprechend den Reisekosten zum Halbtax-Tarif.

3. Touren mit Bergführer oder Bergführerin

Es gelten Artikel 1 und 2 hiervor. Es ist den TL freigestellt, sich anteilmässig an die Kosten für den Bergführer bzw. die Bergführerin zu beteiligen. Dies und die Höhe der Kosten muss in der Ausschreibung der Tour erwähnt werden.

4. Aus- und Weiterbildungskurse innerhalb der Schweiz

Die Kurs-, Reise- und anfallenden Übernachtungskosten inkl. Halbpension für von den TC bewilligte Kurse übernimmt die Sektion.

5. Aktive Mithilfe bei Ausbildungskursen

Die Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten (ohne Zwischenverpflegung und Getränke) werden von der Sektion übernommen. Die TL haben zusätzlich Anspruch auf eine Pauschalentschädigung von 30 Franken pro Kurstag.

6. Erlass der Kursgebühren

Besucht ein Sektionsfunktionär oder eine Sektionsfunktionärin einen von der Sektion angebotenen Standardkurs, so fallen keine Kursgebühren an. Die Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden nicht übernommen.

7. Kostenbeteiligung von Sektionsmitgliedern an Kursen

Für die von der Sektion angebotenen Standardkurse wird von den Teilnehmenden eine Gebühr von 30 Franken pro Tag und bei Leitung durch Bergführer oder Bergführerinnen von 60 Franken pro Tag erhoben. Diese Beträge sind Richtwerte und können von der Kursleitung nach Rücksprache mit den TL an die real anfallenden Kurskosten angepasst werden.

Bei den zusätzlich zu den Standardkursen von der Sektion angebotenen Kursen werden die Kurskosten auf die Teilnehmenden verteilt. Eine Subvention durch die Clubkasse ist möglich und wird von den TC festgelegt.

8. Abrechnung mit der Clubkasse

Die TL reichen möglichst bald nach der Tour die Abrechnung via DropTours ein. Die Kosten für Tagespauschalen, Reise (öV und Alpentaxi getrennt) und Übernachtung mit Halbpension für jeden Übernachtungsort sind separat auszuweisen. Quittungen müssen auf Verlangen eingereicht werden.

Die Spesenabrechnung muss bis zum 15. Dezember eingereicht werden. Touren nach dem 15. Dezember werden im Folgejahr abgerechnet.

Die Abrechnung der Werktagswandernden wird einmal pro Jahr über den Tourenchef oder die Tourenchefin Werktagswandern erstellt.

9. Besondere Bestimmungen Kinderbergsteigen (KiBe) und Jugendorganisation (JO)

Das KiBe und die JO unterliegen den allgemeinen Bedingungen, wie sie im Tourenreglement und im Tourenspesenreglement definiert sind. Der SAC Basel ist bestrebt, den Nachwuchs zu fördern. Daher sind abweichende Bestimmungen gültig, welche im Preisblatt KiBe und JO festgehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, das Preisblatt jederzeit anzupassen.

10. Anpassung an die Teuerung

Der Vorstand ist befugt, die angegeben Sätze an die Teuerung anzupassen.

Das vorstehende Reglement ersetzt das Tourenspesenreglement der Sektion Basel vom 1. Januar 2018. Es wurde am 2. Februar 2023 durch die Generalversammlung verabschiedet und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.